

10.05.01

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie
und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz**

Punkt 10 der 763 Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, dass der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG beschließen sollte, erfolgt die Anrufung mit folgendem Ziel:

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 Nr. 4.1. der Klammerinhalt wie folgt zu fassen:

„(Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund stehen und deren Herstellungseinheiten

- a) der Erzeugung von organischen Grundchemikalien,
- b) der Erzeugung von anorganischen Grundchemikalien,
- c) der Erzeugung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrenährstoff),
- d) der Erzeugung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden,
- e) der Erzeugung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens,
- f) der Erzeugung von Explosivstoffen

dienen)“.

Als Folge ist in Artikel 4 Nr. 4 (Anhang der 4. BImSchV – Nr. 4.1 u Spalte 1) der Klammerausdruck wie folgt zu fassen:

„Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, bei denen eine chemische Anlage mit mindestens einer weiteren derartigen Anlage oder bei denen eine chemische Anlage zur Herstellung von Grundarzneimitteln mit einer weiteren chemischen oder biologischen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund stehen.“

Ausgeliefert am

10. MAI 2001

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Legaldefinition für integrierte chemische Anlagen (Anlage 1 UVPG, Nr. 4) führt dazu, dass im Ergebnis jede Produktionsanlage der chemischen Industrie zwingend UVP-pflichtig wird. Dies ist mehr, als Anhang I zu Nr. 6 der UVPÄndRL gebietet. Es kann beim geltenden Recht (Nr. 14 des Anhangs I der Anlage von § 3 UVPG) bleiben. Anhang I Nr. 6 der UVP-RL 1985 wurde durch Anhang I Nr. 6 der UVP-ÄndRL 1997 nicht geändert, sondern erläutert.

Die im geltenden UVPG erteilte Legaldefinition stimmt mit der Begriffsbestimmung der UVPÄndRL überein, da der Terminus von „mehreren Einheiten nebeneinander“ die deutsche Formulierung „einer Anlage (zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung), die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund steht“ sachgerecht wiedergibt. Die UVPÄndRL enthält selbst keine Definitionen für „Anlagen“ und „Einheiten“. Diese sind aber durch eine systematische Auslegung im weiteren Sinne im Zusammenhang mit IVU-RL und Seveso-II-RL ermittelbar. Nach Artikel 2 Nr. 3 IVU-RL stellt eine ortsfeste technische Einheit eine Anlage dar. Die Seveso-II-RL bezeichnet ebenfalls unter Artikel 3 Nr. 2 eine technische Einheit als Anlage. Der Betrieb wird bemerkenswerterweise als Bereich definiert, in dem eine oder mehrere Anlagen vorhanden sind.

Der Vorschlag der Bundesregierung nivelliert ferner die Unterschiede zwischen den Vorhaben nach Anhang I Nr. 6 und denen von Anhang II Nr. 6. In Anhang II Nr. 6a wird die fakultative UVP-Pflichtigkeit der „Einzelproduktionsanlagen“ der chemischen Industrie geregelt. Diese Anlagen können nicht zugleich zwingend sowie fakultativ UVP-pflichtig sein. Dies ist widersprüchlich und kann daher vom Richtliniengeber nicht gemeint sein.

Als Folgeänderung ist die Definition für die integrierte chemische Anlage unter Nr. 4. 1 u) des Anhangs der 4. BImSchV an die Neuformulierung in der Anlage 1 zum UVPG anzupassen.